Transparenz und Veröffentlichung von Informationen und Dienstemerkmalen gemäß § 52 TKG

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht zur Transparenz und Veröffentlichung von Informationen und Dienstemerkmalen von Grafschafter Breitband

1. Kontaktangaben (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 TKG)

Grafschafter Breitband (eine Marke der net services GmbH & Co. KG) steht Ihnen unter folgenden Kontaktangaben zur Verfügung:

Postalisch: c/o Grafschafter Breitband, Lise-Meitner-Str. 4, 24941 Flensburg, Telefon: 05921-8294294, Telefax: 0461-40484890, E-Mail: info@grafschafter-breitband.de, Geschäftszeiten: Montag – Freitag 08.00 – 19.00 Uhr / Samstag 09:00 - 16:00 Uhr

2. Informationen über geltende Preise und Tarife (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 TKG und § 52 Abs. 2 Nr. 3 TKG)

Sie können aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife von Grafschafter Breitband online unter www.grafschafter-breitband.de/preisliste einsehen oder während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 – 18.00 Uhr / Samstag 09:00 - 16:00 Uhr) unter 05921-8294294 telefonisch erfragen. Daneben können Sie sich auch per E-Mail an info@grafschafter-breitband.de wenden, auch außerhalb unserer Geschäftszeiten.

3. Umfang der angebotenen Dienste und Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstequalität sowie etwaig auferlegter Nutzungsbeschränkungen für bereitgestellte Telekommunikationsendeinrichtungen. (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 TKG)

Sie können aktuelle Informationen über den Umfang der angebotenen Dienste und Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes, einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstequalität sowie etwaig auferlegter Nutzungsbeschränkungen für bereitgestellte Telekommunikationsendeinrichtungen während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 – 18.00 Uhr / Samstag 09:00 - 16:00 Uhr) unter 05921-8294294 telefonisch erfragen. Daneben können Sie sich auch per E-Mail an info@grafschafter-breitband.de wenden und eine Leistungsbeschreibung anfordern, auch außerhalb unserer Geschäftszeiten.

4. Vertragslaufzeit und bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallende Entgelte sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 TKG)

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt in der Regel 24 Monaten. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, die anfallenden Entgelte während der Vertragslaufzeit zu entrichten, sofern die Leistungen vertragsgemäß erbracht werden. Sollte es zu einer vorzeitigen Vertragskündigung kommen, ist der Kunde verpflichtet, die Entgelte für die Mindestvertragslaufzeit zu zahlen, sofern Grafschafter Breitband den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Angebotspakete können grundsätzlich nur einheitlich gekündigt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

5. Standardbedingungen für den Zugang zu den von Grafschafter Breitband für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung (§ 52 Abs1 Nr. 3 TKG)

Standardbedingung für den Zugang zu den von Grafschafter Breitband für Endnutzer bereitgestellten Dienste und deren Nutzung ist das Bestehen eines Hausanschlusses sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Inhouseverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt an den Router) sowie eine hierfür vorzulegende Genehmigung des Grundstückeigentümers. Weitere produktspezifische Standardbedingungen können unter der in Ziffer 1 genannten Telefonnummer und E-Mailadresse abgefragt werden und hängen von der jeweils nachgefragten Dienstleistung ab.

6. Die Dienstequalität einschließlich eines Angebots zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 TKG)

Die Dienstequalität beträgt 97,5 % im Jahresdurchschnitt, soweit vertraglich für die jeweilige Leistung nicht etwas anderes vereinbart wird. Nähere Informationen ergeben sich aus den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von Grafschafter Breitband, abrufbar unter www.grafschafter-breitband.de/agb. Ferner können individuelle Qualitätsparameter gesondert vertraglich vereinbart werden.

Zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate kann auf die Anwendung Brandbandmessung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) unter www.breitbandmessung.de zurückgegriffen werden. Es wird empfohlen, die Breitbandmessung über eine LAN-Verbindung vorzunehmen und keine anderen Anwendungen über das Internet während der Breitbandmessung laufen zu lassen, da dies regelmäßig einen mindernden Einfluss auf das Ergebnis der Breitbandmessung hat.

7. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste (§ 52 Abs. 1 Nr. 5)

Grafschafter Breitband bietet derzeit keine speziellen für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste an.

8. Die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunkabdeckung, einschließlich einer Kartendarstellung zur aktuellen Netzabdeckung (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 TKG)

net services GmbH & Co. KG ein Internet-Service-Provider, jedoch kein Mobilfunknetzbetreiber. Insoweit unterhält die net services GmbH & Co. KG kein eigenes Mobilfunknetz, so dass seitens net services GmbH & Co. KG keine Mobilfunkabdeckung besteht.

9. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die angebotene Vertragslaufzeit, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 59 TKG, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 TKG)

Die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von Grafschafter Breitband sind unter www.grafschafter-breitband/agb einsehbar. Sofern der Kunde zu einem anderen Anbieter wechseln möchte, ist dies grundsätzlich zum Ende der Vertragslaufzeit möglich. Voraussetzung für einen Anbieterwechsel ist, dass der Kunde den gültigen Anschlussauftrag von Grafschafter Breitband mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Anbieterwechselauftrag (Portierungsformular) Grafschafter Breitband zur Verfügung stellt. Grafschafter Breitband wird nach Zugang der gültigen Formulare innerhalb von sieben Werktagen die notwendige Portierung beim abgebenden Anbieter einleiten. Grafschafter Breitbandkann die Portierung erst nach positiver Prüfung der technischen Verfügbarkeit eines Anschlusses seitens Grafschafter Breitband beantragen. Sofern dies nicht vorliegt, ist Grafschafter Breitbandberechtigt den Auftrag abzulehnen und wird den Kunden in diesem Fall innerhalb von fünf Werktagen über die fehlende Wechselmöglichkeit informieren. Im Falle eines Wechsels zu einem anderen Anbieter hat Grafschafter Breitband als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, Grafschafter Breitband als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerungen zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung durch Grafschafter Breitband erfolgt Tag genau.

10. Allgemeine und anbieterbezogene Informationen über die Verfahren zur Streitbeilegung (§ 52 Abs. 2 Nr. 6)

Grafschafter Breitband weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und Grafschafter Breitband zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

11. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Internet zugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdienstens, insbesondere

a. zu Einzelverbindungen,

Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt komflat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsnachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

b. zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehen der Verbindungen oder von Kurzwahl-Datendiensten oder, soweit technisch möglich, anderen Arten ähnlicher Anwendungen,

Auf Wunsch des Kunden wird Grafschafter Breitband bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 36 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperre oder Freischaltung eines Rufnummernbereichs kann der gültigen Preisliste entnommen werden, wobei die erste Sperre kostenfrei erfolgt.

c. zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze gegen Vorauszahlung,

Grafschafter Breitband bietet keine Kommunikationsdienste auf Vorauszahlungsbasis an.

d. zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,

Die Kosten des Netzanschlusses auf einen längeren Zeitraum werden grundsätzlich anteilig monatlich berechnet.

e. zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren,

Das Recht zur Sperre der Dienste durch Grafschafter Breitband richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 61 TKG und den dort genannten Rechtsfolgen.

f. zur Tarifberatung

Grafschafter Breitband wird ihre Kunden einmal im Jahr ein Angebot über die Produkte sowie deren Tarife unterbreiten. Die Einzelheiten zur Rücksprache sind dem jeweiligen Schreiben zu entnehmen.